Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

## § 16 StSBBG Fortbildung

StSBBG - Steiermärkisches Sozialbetreuungsberufegesetz

② Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 12.01.2023

- (1) Die Angehörigen eines Sozialbetreuungsberufes haben sich regelmäßig fortzubilden. Die Abstände zwischen den Fortbildungen dürfen höchstens zwei Jahre betragen. Das Ausmaß der jeweiligen Fortbildung umfasst
- 1. bei Diplom-SozialbetreuerInnen und Fach-SozialbetreuerInnen mindestens 32 Stunden und
- 2. bei HeimhelferInnen mindestens 16 Stunden.
- (2) Fortbildungen dürfen nur von anerkannten Einrichtungen angeboten werden.
- (3) Fortbildungen haben folgende Inhalte zu vermitteln:
- 1. berufsbezogene Information über die neuesten Entwicklungen und wissenschaftlichen Erkenntnisse oder
- 2. Vertiefung der in der Ausbildung erworbenen Kenntnisse und Fertigkeiten.
- (4) Die Einrichtung hat der/dem Fortzubildenden eine Bestätigung über den Besuch der Fortbildung auszustellen, die von der/dem Fortzubildenden der Dienstgeberin/dem Dienstgeber zu übermitteln ist.

Anm.: in der Fassung LGBl. Nr. 2/2010

In Kraft seit 16.01.2010 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE

 ${\tt JUSLINE @ ist\ eine\ Marke\ der\ ADVOKAT\ Unternehmensberatung\ Greiter\ \&\ Greiter\ GmbH.}$   ${\tt www.jusline.at}$